

**Satzung der Samtgemeinde Sittensen  
über die Erhebung von Kostenersatz  
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Samtgemeinde Sittensen ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs (Anlage) erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. Die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes;
5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
6. Überwachung bei Veranstaltungen, wenn vom Veranstalter angefordert.

§ 2

(1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene **halbe** Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben.

(2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 bis 6 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2.

- Nrn. 1 und 5 bis 6 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 NBrandSchG.
- Nrn. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG.
- Nrn. 3 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 NBrandSchG.
- Nrn. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

§ 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.2000 außer Kraft.

Sittensen, den 18.12.2007

SAMTGEMEINDE SITTENSEN

(L.S.)

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Tiemann